

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

KOORDINATIONSTELLE FÜR MITWIRKUNGSVERFAHREN
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929
e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de Internet: <http://www.lb-naturschutz-nrw.de>

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE · RIPSHORSTER STR. 306 · 46117 OBERHAUSEN

An den
Kreis Düren
- Amt für Landschaftspflege und Naturschutz -
Bismarckstr. 16
52348 Düren

z. Hd.: Herrn Steins

Ihr Zeichen
67/2 672012

Ihr Schreiben vom
29.07.2003

Datum
22.09.2003 Ger...



Unser Zeichen
(bitte unbedingt angeben)

DN 65-11.88 LP/08.03

Auskunft erteilt:

Herr Gerhard

3. erneute Offenlage des Landschaftsplanes 3 „Kreuzau-Nideggen“ des Kreises Düren

Sehr geehrter Herr Steins,

die anerkannten Naturschutzverbände nehmen zur 3., erneuten Offenlage des Landschaftsplanes 3 „Kreuzau-Nideggen“ - in Ergänzung ihrer Stellungnahmen zu den bisherigen Planungsschritten - wie folgt Stellung.

I. Zum Verfahren

Bedauernd nehmen die Naturschutzverbände zur Kenntnis, dass ihre bisher vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum LP 3 kaum berücksichtigt worden sind. Leider sind den Naturschutzverbänden vom Kreis bisher in keinem Verfahrensschritt die fachlichen Gründe hierfür mitgeteilt worden. Wir gehen davon aus, dass dies vor Inkrafttreten des Planes nachgeholt wird.

Aus den Unterlagen für die Sitzungen des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde konnten zwar verschiedentlich Gründe und Argumente für das Vorgehen des Kreises entnommen werden. Allerdings wurden dabei vielfach fachliche Erwägungen durch politische Positionen ersetzt (Hinweis auf den Beschluss durch den Kreistag vom 04.06.2002 statt fachlicher Stellungnahme). Teilweise wurden fachliche Informationen sogar den beratenden und entscheidenden Gremien vorenthalten (z.B. die Stellungnahme zu generellen inhaltlichen Mängeln, die Stellungnahme des BUND vom 8.4.03, Stellungnahme der Verwaltung zu den Bedenken bezüglich des Kletterns in den Buntsandsteinfelsen u.a.m.). Zu den meisten Punkten fand gar keine Beratung in diesen Gremien statt, stattdessen wurde pauschal abgestimmt (s. Protokolle der Sitzungen).

Hierin sehen die Naturschutzverbände erhebliche Abwägungsdefizite, weil es nicht zu der erforderlichen fachlichen Auseinandersetzung mit den Themen sowie den diesbezüglichen Stellungnahmen kam. In dem nun vorliegenden Entwurf fanden nach hiesiger Auffassung die naturschutzfachlichen Belange nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht Eingang.

II. Behandlung der FFH-Gebiete

Da die EU-Kommission – insbesondere wegen der Meldeversäumnisse der BRD - die FFH-Gebiete noch nicht abschließend festgelegt hat (Gemeinschaftsliste), sind in der Karte der FFH-Gebiete auch die Gebietsvorschläge nach der Vorschlagsliste der Naturschutzverbände nachrichtlich darzustellen. Diese gehen in ihrer Abgrenzung an einigen Stellen über die von der Landesregierung gemeldeten Gebiete hinaus. In Kenntnis der Ergebnisse der Bewertungsseminare der EU-Kommission ist derzeit nicht davon auszugehen, dass die Gebietsmeldungen der nordrhein-westfälischen Landesregierung als ausreichend gelten können. Die EU-Kommission selbst geht in ihrem Aufforderungsschreiben im Vertragsverletzungsverfahren 1995/2225 vom 3.04.2003 davon aus, dass insbesondere Nordrhein-Westfalen (europa- und deutschlandweit) unterdurchschnittlich wenig FFH-Gebiete gemeldet hat. Wegen des durch die genannten Vorschlagslisten belegten Fehlens einer erheblichen Anzahl von Gebietsvorschlägen, wertet die Kommission diese unterdurchschnittlichen Meldungen als Verstoß gegen die Meldeverpflichtungen der FFH-Richtlinie und erwägt die Anstrengung eines Strafgeldverfahrens vor dem EuGH. Angesichts dieser Sachlage wäre aus Gründen der Rechtssicherheit zunächst eine nachrichtliche Darstellung auch der Vorschlagsflächen nach der Verbändeliste geboten gewesen.

Zudem hätte der Kreis Düren in Kenntnis der stark defizitären Meldesituation in NRW selbst Maßnahmen ergreifen müssen, um wenigstens weitere Verschlechterungen des Naturschutzzustandes in wertvollen Bereichen, die als FFH-Gebiete in Frage kommen, zu vermeiden. Eine Meldung der Gebiete und damit die Behebung der Defizite stehen zwar nicht im direkten Einflussbereich des Kreises. Da sich die FFH-RL aber an alle zur Rechtsanwendung berufenen Stellen des Staates, mithin auch an den Kreis Düren wendet, hätte es in der Verantwortung des Kreises gelegen, die in Frage kommenden Flächen durch Einbeziehung in die Schutzgebiete des Landschaftsplanes zu sichern. Hierdurch hätte der Kreis mittelfristig die Meldung der erforderlichen Gebiete erleichtern, jedenfalls aber Schaden an der Naturausstattung dieser Räume verhindern können.

Die Naturschutzverbände haben im Laufe des Planungsverfahrens mehrfach Hinweise zur fachlich gebotenen Ausdehnung von Schutzgebieten gemacht, die auch dazu dienen sollten, das Schutzgebietssystem NATURA 2000 aufzubauen. Bedauerlicherweise ist der Kreis dem vielfach nicht nachgekommen.

Die jetzt vorliegenden Unterschutzstellungsabsichten im LP-Entwurf können dagegen die aus Sicht der Naturschutzverbände sinnvolle Rechtssicherheit in Bezug auf die FFH-Gebiete nicht sicherstellen.

Wie schon in unserer Stellungnahme vom 10.10.02 ausführlich dargestellt sind die FFH-Gebiete mit einer ausreichend bemessenen Pufferzone zu umgeben und für jedes dieser Gebiete im Schutzzweck konkrete Erhaltungsziele für die Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse festzusetzen.

III. Zur Behandlung des Vogelschutzgebietes

Bedeutende Teile des Landschaftsplangebietes betreffen Teile des IBA DE-420 „Rurtal, Kermeter, Vogelsang, Kalterherberg“. Die Abgrenzung liegt nach Kenntnis der Naturschutzverbände dem Kreis Düren vor, kann aber auch als Kartenausdruck oder shape-file kurzfristig bezogen werden. Diese Fläche ist für mehrere Vogelarten von herausragender Bedeutung in NRW (C6-Kriterium insb. für Uhu, Wanderfalke).

Daher wird dieses IBA ausdrücklich von der EU-Kommission genannt (Seite 81 unter Bezugnahme auf DAHLBECK & BREUER sowie Anhang III des ergänzenden Aufforderungsschreiben Vertragsverletzung-Nr. 2001/5117 vom April 2003). Auch dieses Schreiben dürfte dem Kreis Düren bekannt sein.

Die Sachlage, insbesondere aber auch die konkrete gebietsbezogene Einschätzung der EU-Kommission hätte – angesichts der Rechtsprechung des EuGH zu widerrechtlich nicht gemeldeten Vogelschutzgebiete - dazu führen müssen, die Flächen des IBA im Rahmen der Landschaftsplanung besonders zu behandeln, um den Grundsätzen des Europarechts (anzuwendendes Santoña-Schutzregime gem. Art. 4 VSchRL) zur Geltung zu verhelfen. Z.B. dadurch, dass die wesentlichsten Vogel Lebensräume unter strengen Schutz gestellt und somit Beeinträchtigungen der Habitate der Arten oder wenigstens schwerwiegende Störungen hätten vermieden werden können. Auch dies ist nicht geschehen. Der Kreis Düren verkennt mit dem vorliegenden LP-Entwurf die ornithologische Bedeutung und den Schutzstatus des Gebietes. In der Folge kommt es zu unzureichenden Unterschutzstellungsanordnungen für überragende Vogel Lebensräume (siehe im Detail unter Teil IV und VII dieser Stellungnahme) und sogar bedeutenden Verschlechterungen der Vogel Lebensräume (siehe insbesondere Teil V dieser Stellungnahme). Mindestaufgabe der Landschaftsplanung wäre es aber gewesen, den Status quo in den Gebieten durch entsprechende Ausweisungen zu halten. Stattdessen kommt es weder zu einer am Schutz der Vogel Lebensräume orientierten Unterschutzstellung, noch zur Sicherung des ornithologischen Ist-Zustandes (siehe unter Teil VII dieser Stellungnahme).

Den europarechtlichen Anforderungen zum Schutz von vertragswidrig nicht gemeldeten Vogelschutzgebieten wird dadurch nicht Genüge getan.

Dies wird zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit für etwaige Vorhaben in den betroffenen Gebieten führen.

IV. Vertragliche Regelungen zur Unterschutzstellung von NATURA 2000-Gebieten

Der vorliegende Landschaftsplanentwurf strebt zu diversen Nutzungen die Etablierung von Verträgen mit Nutzergruppen an (NSG 2.1-1 Verbot 26; NSG 2.1-3 Verbot 30, 31; NSG 2.1-18 Verbot 38; NSG 2.1-20 Verbot 32, siehe Teil VII. dieser Stellungnahme). Dabei kommt es oftmals zu einer Intensivierung der Nutzungen gegenüber dem heutigen Zustand bzw. erst zur Begründung der Nutzung, wie bezüglich der Angelnutzung im NSG Kalltal. Da meist NATURA 2000-Gebiete betroffen sind, müssen sich vertragliche Regelungen an den europarechtlichen Anforderungen messen lassen.

Noch deutlicher als die FFH-RL fordert die VSchRL ein unbedingtes Ausweisen der Gebiete. Vertragliche Maßnahmen reichen nach der Rechtsprechung des EuGH dagegen nicht aus.¹

¹ Generalanwalt Fennelly, Schlussanträge in der Rs. C-44/95 (Lappel-Bank), NuR 1997, S. 36, Rdn. 69; ders., Schlussanträge in der Rs. C-3/96 (Kommission/Niederlande), NuR 1998, S. 538, Rdn. 33; EuGH, Urteil vom 19. Mai 1998, Rs. C-3/96 (Kommission/Niederlande), NuR 1998, S. 538, Rdn. 55; Fisahn/Cremer, NuR 1997, S. 268, 270; Gellermann (Natura 2000), S. 18.

Der LP 3 geht einen anderen Weg:

Als erster Schritt werden bestimmte Nutzungen pauschal verboten, weil sie als schädlich für die zu schützenden Lebensraumtypen und Arten erkannt wurden. In einem zweiten Schritt wird aber schon in den Regelungen des Landschaftsplanes selbst eine vertragliche Regelung mit bestimmten Teilen der Nutzergruppe angestrebt, über deren konkrete Inhalte innerhalb des Landschaftsplanes nichts oder kaum etwas festgelegt wird. Die den in Zukunft mit Dritten abzuschließenden Verträgen entsprechenden Nutzungen sollen den grundsätzlichen Verboten des Landschaftsplanes nicht unterfallen.

Zunächst ist festzuhalten, dass nur ein Teil der relevanten Nutzergruppe sich als Vertragspartner überhaupt der vertraglichen Regelung unterwerfen muss. Andere Teile der jeweiligen Nutzergruppe werden mit dem grundsätzlichen Verbot ausgeschlossen. Dies geschieht im Glauben, dass sich die gesamte Nutzergruppe dem Vertragsinhalt unterwirft, wobei vom „Korpsgeist“ oder von einer Selbstkontrolle der Nutzer ausgegangen wird (wobei schon die Vergangenheit - z.B. bei den Kletterern - gezeigt hat, dass es gerade an dieser Selbstkontrolle völlig fehlt). Die Naturschutzverbände befürchten hierzu, dass nicht vertraglich gebundene Teile der Nutzer sozusagen als Trittbrettfahrer ihre Nutzungen weiterbetreiben. Beispielsweise sei die Kletterregelung zu den Buntsandsteinfelsen genannt, die nur mit dem Deutschen Alpenverein abgeschlossen werden soll. Dieser repräsentiert aber durchaus nicht alle Kletterer – insbesondere nicht im Rurtal, das nur ~ 40 km von der niederländischen und ~ 20 km von der belgischen Grenze entfernt ein potentiell Klettergebiet für Kletterer aus den BENELUX-Staaten darstellt.

Ähnliches trifft für Kanu-Befahrensregelungen und Angelregelungen im Vertragsweg zu, bei denen ebenfalls nur bestimmte Teile der Nutzergruppe vertraglich gebunden werden sollen, während nicht vertragsgebundene „Fremdnutzer“ regelmäßig vorkommen. Zudem ist nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass selbst die Vertragspartner ihre Verpflichtungen auch vollständig und unbedingt einhalten. In der Praxis ist offensichtlich, dass eine solchermaßen durchlöchernte Schutzanordnung faktisch nicht umsetzbar ist – gerade weil eine Selbstkontrolle bei inhomogenen Nutzergruppen nach aller Erfahrung ausgeschlossen ist.

Zweitens ist festzuhalten, dass die konkreten Inhalte der vertraglichen Regelungen unklar, sehr kompliziert und schwer durchschaubar sind und weder von Aufsichtsbehörden, noch sonstigen Interessierten kontrolliert oder hinterfragt werden können. Daher könnten außerhalb der gesetzlich geregelten Kontrollmechanismen Vertragsinhalte abgeschlossen werden, die den Schutzvorschriften nicht entsprechen. Dies insbesondere dann, wenn in Zukunft Änderungen der Vertragsinhalte erfolgen. In so fern ist für keinen Außenstehenden zu verfolgen, ob – selbst wenn die Maßgaben der Verträge eingehalten würden – der Schutzzweck der Gebiete noch erreicht werden kann oder ob es stattdessen zu einer schleichenden Entwertung der Schutzgebiete kommt. Auch die Naturschutzverbände haben keinerlei Einwirkungsmöglichkeit auf die Inhalte derartiger Verträge.

Insgesamt ist demnach festzuhalten, dass der Landschaftsplan zwar vorderhand ein Schutzsystem konstatiert, gleichzeitig aber verdeckte und zeitlich auch keineswegs beständige Möglichkeiten eröffnet, bestimmten Nutzern trotz der zunächst zu Recht festgestellten Unvereinbarkeit von Nutzung und Schutzzweck (sonst wäre das grundsätzliche Verbot nicht nötig gewesen) einen Zugriff auf die Flächen zu ermöglichen.

Aus Sicht der Naturschutzverbände entspricht dieses Regelungssystem nicht den Maßgaben der FFH-RL. Es handelt sich einerseits nicht um eine klare, durchschaubare und für jedermann geltende Regelung. Vielmehr werden bestimmte Teilgruppen von Nutzern besser gestellt als andere, ohne dass eine Kontrollmöglichkeit in der Praxis und eine Nachvollziehbarkeit bestehen. Zweitens führt eine derartige Regelung zu vielfältigen praktischen Problemen, die sie als nicht geeignet erscheinen lassen, um den Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und Arten zu halten oder zu verbessern.

Diese grundsätzlichen Überlegungen zu vertraglichen Nebenregelungen im Schutzsystem werden durch die Argumentation der EU-Kommission gegenüber der BRD im Vertragsverletzungsverfahren zu Vogelschutzgebieten gestärkt:

„Die Zweifel hinsichtlich der Wirksamkeit gegenüber Dritten bestehen noch sehr viel stärker bei vertraglichen Vereinbarungen. Ein privater Rechtsinhaber ist regelmäßig kaum daran interessiert aus Gründen des Naturschutzes gegen Dritte gerichtlich vorzugehen.“ (Ergänzendes Aufforderungsschreiben Vertragsverletzung-Nr. 2001/5117 vom April 2003).

Daher halten die Naturschutzverbände die vertraglichen Ausnahmeregelungen, die der Landschaftsplan vorbereitet – auch unabhängig von den noch näher zu erläuternden Detailproblemen (siehe Teil VII. dieser Stellungnahme) und der vertraglich sich anbahnenden Unterschreitung des Status quo des Schutz- bzw. Nutzungsregimes (siehe Teil V. dieser Stellungnahme) für grundsätzlich ungeeignet zur Umsetzung der europarechtlichen Schutzvorschriften für FFH-Gebiete. Dies gilt im Übrigen auch bezüglich der nationalrechtlichen Vorschriften zur Unterschützstellung von Teilen von Natur und Landschaft.

V. Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie

Die FFH-Richtlinie begründet für die gemeldeten Flächen ein abgestuftes Schutzregime. Nach Art. 6 (1) FFH-RL sollen die Staaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen ergreifen, die den ökologischen Erfordernissen der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten entsprechen. Darunter ist einerseits eine adäquate Unterschützstellung zu verstehen, die die Ansprüche der Erhaltung der Lebensraumtypen und Arten als vorderstes Ziel hat. Zudem sind auch konkrete Maßnahmen zu ergreifen. Unter Erhaltung ist im Sinne des Art. 1 FFH-RL nicht nur die Bewahrung des Ist-Zustandes, sondern auch das Erreichen eines „günstigen Erhaltungszustandes“ für die Lebensraumtypen und Arten zu verstehen. Mithin stellt Art. 6 (1) FFH-RL eine Pflicht zur Unterschützstellung und Verbesserung der Gebiete dar.

Art. 6 (2) FFH-RL begründet demgegenüber ein Verschlechterungsverbot. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten sowie relevante Störungen sind in jedem Fall zu verhindern.

Art. 6 (3+4) FFH-RL entwickelt demgegenüber ein besonderes Schutzregime für Pläne und Projekte, worunter Unterschützstellungen der Gebiete nicht zu fassen sind. Beim nordrhein-westfälischen Landschaftsplan handelt es sich aber nicht um ein Planungsinstrument, das Eingriffe in die Schutzgebiete vorbereitet und so den Wert der Flächen vermindert, sondern um ein Instrument zur Unterschützstellung und Verbesserung wertvoller Gebiete.

Der Landschaftsplan 3 entspricht dem Sinn der nordrhein-westfälischen Gesetzesregelung nicht und kommt auch dem Mindestzweck der Unterschützstellung nach Art. 6 (1) FFH-RL nicht nach. Tatsächlich gelingt es dem vorliegenden Planentwurf nicht einmal, den Status quo zu sichern.

Vielmehr befördert der Landschaftsplan mehrfach Verschlechterungen des ökologischen Zustandes, in dem er Nutzungen wertvoller Gebiete, die auch als FFH-Gebiet gemeldet wurden, zulässt bzw. faktisch erst ermöglicht. Dies wird besonders deutlich im Fall des Kalltales (FFH-Gebiet DE-5303-302), wo durch den Landschaftsplan bzw. in ihm vorbereitete Vertragsregelungen eine bedeutende und kritische Intensivierung des Angelns erst ermöglicht wird. Während heute faktisch keine Beangelung der Kall und damit eine weitgehende Ungestörtheit vorliegt, soll zukünftig eine Beangelung der Gewässer dieses FFH-Gebietes eingeleitet werden, wobei Art und Intensität der Angelnutzung lediglich vertraglich geregelt werden sollen. Ähnliche Verschlechterungen des Status quo werden auch an anderer Stelle des LP-Entwurfes begründet (siehe VII dieser Stellungnahme).

In so fern muss man den vorliegenden Landschaftsplan nicht als Unterschutzstellungsinstrument, sondern als Vorbereitungsplanung für Eingriffe und Störungen in die unter Schutz zu stellenden Gebiete begreifen. Dies steht sowohl mit dem Landschaftsgesetz, als auch mit dem Artikel 6 (Absatz 1 u. 2) FFH-RL in Widerspruch.

VI. Aushöhlung des Schutzregimes des § 62 LG

Mehrere Schutzgebiete des Landschaftsplanentwurfes beinhalten auch Biotope, die dem Schutz des § 62 LG unterliegen. Zumeist sind diese Biotope auch gleichzeitig die wertgebenden Kernflächen der Schutzgebiete, die Lebensraum für die besonders zu schützenden Arten darstellen oder für sie unverzichtbare Habitatbestandteile bilden.

Zahlreiche Biotope im Bereich des Landschaftsplanes sind durch § 62 Abs. 1 LG gesetzlich geschützt. Der Schutz der Flächen beginnt nicht erst mit ihrer Kartierung oder der Aufnahme in entsprechende Verzeichnisse, sondern folgt unmittelbar aus dem Gesetz. Unabhängig davon wurden diese Biotope bereits 1999 im Rahmen der FFH-Kartierung durch die LÖBF als § 62 Biotope kartiert. § 62LG verbietet ausdrücklich alle Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können. Darunter fällt z.B. auch das Klettern in den Felsen, das zu einer erheblichen und nachhaltigen Veränderung des Biotopes selbst und auch zu einer negativen, für den Biotop untypischen Veränderung der Lebensgemeinschaft führt.

Die Regelungen mehrerer Verbotstatbestände verbieten ausdrücklich negative Veränderungen. Diese Verbote folgen unmittelbar aus § 62 Abs.1 LG und bedürfen für ihre Wirkung keiner weiteren Festsetzung im Landschaftsplan oder in einer Schutzverordnung. Die Festsetzungen im Landschaftsplan haben allein deklaratorischen Charakter, der Schutz der Biotope folgt bereits unmittelbar aus dem Gesetz.

Im Interesse der Kenntnis und Einhaltung der Verbote kann es sinnvoll sein, die Verbote in den Landschaftsplan aufzunehmen, jedoch mit dem Zusatz/Hinweis, dass es sich um Verbote unmittelbar aus § 62 Abs. 1 LG handelt. Entsprechend ist ein Verstoß gegen die Verbote eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 11 LG und nicht ein Verstoß gegen Verbote im Landschaftsplan im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG.

Die ULB verkennt jedoch die Bedeutung des Verbotes aus § 62 Abs. 1 LG. Sie geht offensichtlich davon aus, dass es einer ausdrücklichen Unterschutzstellung der Biotope durch den Landschaftsplan bedarf. Stattdessen gilt, dass jegliche Handlung, die geeignet ist, Beeinträchtigungen und Zerstörungen von Biotopen herbeizuführen, generell verboten ist. Die Biotope sind bereits heute vor Beeinträchtigungen durch schädigende Nutzungen geschützt!

Aus den genannten Gründen sind vertragliche Vereinbarungen z. B. zwischen Nutzern und Eigentümern der Felsen oder zum Schutz der Fließgewässer mit Blick auf einen effektiven Schutz weder erforderlich noch geeignet. Der gesetzliche Schutz gilt unmittelbar und absolut gegenüber jedermann; eine vertragliche Regelung zum Zwecke des Schutzes ist daher überflüssig.

Die im Landschaftsplan aufgeführten Regelungen zu vertraglichen Ausnahmen, die immer oder fast immer Biotop gem. § 62 LG betreffen, erfüllen weder in formeller noch in materieller Hinsicht die Anforderungen des § 62 Abs. 2 LG:

Erteilung einer Ausnahme im Einzelfall durch Verwaltungsakt

Nicht durch Satzung (Landschaftsplan) oder Verordnung möglich; Allgemeinverfügungen sind unzulässig, da sie keine Einzelfallprüfung eröffnen. Für periodisch auftretende, gleichgelagerte Vorfälle kann zwar eine gemeinsame Ausnahme erteilt werden, Voraussetzung ist jedoch, dass Zeitpunkt, Umfang, Teilnehmerzahl und das erlaubte Verhalten genau beschrieben sind (Louis, § 31 BNatSchG Rn. 25). Die Naturschutzverbände sind vor Erteilung der Ausnahme zu beteiligen, § 12 Nr. 5 LG. Aus den genannten Gründen scheidet die Erteilung einer Ausnahme im Wege einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Nutzern und Eigentümern unter Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Behörde (Regelung Nr. 26 Satz 3) aus.

Abwägungsregime des § 62 Abs. 2 LG

Die Erteilung einer Ausnahme setzt voraus, dass überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Beeinträchtigung/Zerstörung des Biotops erfordern. Dieser Entscheidung muss eine Abwägung vorausgehen, wobei die Gründe des Gemeinwohls in der konkreten Wertung gewichtiger sein müssen als die betroffenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies ist für keine der angestrebten vertraglichen Regelungen ersichtlich. An die Stelle einer Abwägung mit der Fragestellung, ob gewichtige Gründe die Freigabe bestimmter Nutzungen rechtfertigen, tritt allein die Prüfung, ob die Nutzung (angeblich) verträglich gestaltet werden kann.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausführungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fehlen gänzlich.

Somit entsprechen die vertraglichen Regelungen nicht den Maßgaben des § 62 LG. Insbesondere führen sie auch zu einer Aushöhlung der Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände. Nach § 12 Nr. 5 LG sind die anerkannten Naturschutzverbände bei Ausnahmen bezüglich geschützter Biotop zu beteiligen. Dies dient einerseits der Sachverhaltsermittlung und andererseits der Ermöglichung einer Kontrolle des Behördenhandelns bei der Anwendung der Schutz- und Ausnahmeregelungen des § 62 LG. Oben wurde dargelegt, dass diverse Bereiche (allen voran die Felsen des Rurtales, aber auch die Fließgewässer Kall und Rur) dem Schutz des § 62 schon heute unterliegen. Die vertraglichen Regelung des Landschaftsplanes stellen aber bestimmte (wie in Teil VII. dieser Stellungnahme und den vorhergehenden Stellungnahmen umfassend dargelegt) für die Biotop und ihre charakteristischen Arten schädliche Nutzungen faktisch von den Verbotsregelungen des § 62 LG frei. Damit würde nach dem Ansinnen des Kreises die Pflicht zu einer Beteiligung der Naturschutzverbände an den eigentlich nötigen Ausnahmeverfahren entfallen. Für die Naturschutzverbände wäre weder das Zutreffen der Ausnahmegründe des § 62 (2) LG noch die Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder eines Ersatzgeldes überprüf- oder

beeinflussbar. Diese Regelung widerspricht dem Sinn des § 62 LG, der die Biotope unter direkten besonderen Schutz stellen und den Naturschutzverbänden eine inhaltliche Mitwirkung an den die Biotope beeinträchtigenden Maßnahmen und Handlungen zumessen wollte.

VII. besondere Anregungen zu Naturschutzgebieten

Naturschutzgebiet 2.1-1 Buntsandsteinfelsen im Rurtal von Untermaubach bis Abenden

Schutzzweck

S. 29 Erläuterungsbericht zum Schutzzweck:

Der im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet aufgeführte Steppengrashüpfer sollte in der Auflistung besonders schutzbedürftiger Arten ausdrücklich aufgeführt werden. Auch die biotoptypischen zwei Ameisenlöwen-Arten und der Turmfalke sollten genannt werden.

Im Gebiet kommen außerdem als Arten nach Art. I der VSchRL Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan und Haselhuhn sowie die Haselmaus als Art gemeinschaftlichen Interesses (Anhang IV FFH-RL) vor. Auch diese Tierarten sollten als Schutzziel genannt werden.

Kletterregelung

S. 30 und 31 Textliche Darstellungen und Festsetzungen:

Die Unberührtheitsklausel zum Kletterverbot ist zu streichen.

Begründung: Die Unberührtheitsklausel steht nicht in Einklang mit den Regelungen in § 62 und § 64 LG, der BArtSchV und den Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie der Berner Konvention (siehe vorhergehende Stellungnahmen und Teile II bis VI dieser Stellungnahme).

Das als Grundlage für die „Kletterregelung“ im LP 3 dienende Gutachten „Zur Vereinbarkeit der Freizeitnutzung, insbesondere des Kletterns, mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie im Bereich des geplanten NSG „Buntsandsteinfelsen im Rurtal“ im Landschaftsplan Kreuzau/Nideggen“ des Kölner Büros für Faunistik (KBF), berücksichtigt die oben angeführten Gesetze entweder gar nicht (§ 20 f BNatSchG a.F. und BArtSchV, Berner Konvention) oder nur unzureichend (§ 62 und § 64 LG NRW, FFH- und Vogelschutzrichtlinie).

A. Verstoß gegen §§ 62 und 64 LG

Die Buntsandsteinfelsen im Rurtal werden durch § 62 Abs. 1 Nr. 3 LG („natürliche Felsbildungen“) und § 64 Abs. 1 Nr. 3 LG („Felsen mit Horsten oder Bruthöhlen“) gesetzlich geschützt. §§ 62, 64 LG verbieten ausdrücklich alle Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können. Darunter fällt auch das Klettern in den Felsen, das zu einer erheblichen und nachhaltigen Veränderung des Biotops selbst und auch zu einer negativen, für den Biotop untypischen Veränderung der Lebensgemeinschaft führt (siehe im Detail unten). Die Felsen sind qua Gesetz für den Klettersport, wegen der Möglichkeit einer nachhaltigen Beeinträchtigung, bereits heute gesperrt!

Die Regelung in der Unberührtheitsklausel zu Verbot Nr. 26 - 1. bis 3. Spiegelstrich soll das Klettern an den Felsen Effels und Hirtzley von den Verboten ausnehmen.

Der 4. Spiegelstrich soll zusätzlich die Felsbereiche ‚Hinkelsteine‘ 1 bis 4 sowie ‚Zwei Brüder‘ von den Verboten ausnehmen.

Bei Maßnahmen und Handlungen, die Flächen nach § 62 Abs. 1 LG und § 64 Abs. 1 LG betreffen, bedarf es einer Ausnahme nach § 62 Abs. 2 LG bzw. § 69 LG. Dies gilt auch für das Klettern. Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz sind nach § 62 Abs. 2 LG nur im Einzelfall aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls zulässig (siehe Teil VI dieser Stellungnahme und vorhergehende Stellungnahmen). Auch das Gutachten des Kölner Büros spricht von der „Ausübung privater Erholungsaktivitäten“ (S. 3). Bei Erteilung einer Ausnahme ist des Weiteren entsprechend der Eingriffsregelung ein Ausgleich oder Ersatz für die Beeinträchtigungen festzusetzen. Auch dies ist nicht ersichtlich.

Die Anforderungen des § 62 Abs. 2 LG werden somit nicht erfüllt (siehe Teil VI. dieser Stellungnahme).

B. Beeinträchtigungen und Zerstörungen der Felsbiotope

Der Klettersport führt - wie auch die Erfahrung in den freigegebenen Bereichen zeigt - zu schweren Schäden der Felsbiotope. Diese Schädigungen wurden in diversen der Kreisverwaltung bekannten Stellungnahmen und Gutachten belegt. Beispielhaft sei die Vernichtung von biotoptypischen und teils extrem seltenen Flechtenarten genannt. Diese Flechtenarten haben im Rurtal teils weit vorgeschobene Arealpunkte und prägen als maßgebende, biotoptypische Pflanzen den gesamten Biotyp ‚Fels‘. Durch Trittschäden im Zuge des Kletterns werden die extrem langsam wachsenden und gegenüber mechanischer Beanspruchung sehr empfindlichen Flechten faktisch vollständig vernichtet. Eine Wiederbesiedlung ist möglich, dauert aber sehr lange Zeiträume. Kritisch ist auch die Verwendung von Magnesia zu sehen, die durch chemische Veränderungen der Felsoberfläche (Chemismus, pH-Wert) die Lebensbedingungen für Flechten vollständig verändert und so – ebenso wie die Düngung einer Magerwiese - zu einer Änderung des Artenspektrums führt. Auch durch die unumgänglichen Trittbelastungen der Felsfüße werden Biotope (bzw. Teilbiotope), die natürlicherweise keinerlei oder keiner großen mechanischen Belastung ausgesetzt sind, schwer gestört. Das hat auch nachhaltige Auswirkungen auf bestimmte streng angepasste Tierarten (Ameisenlöwen-Arten), die zum Nahrungserwerb auf ungestörte und nicht trittbelastete Bodenverhältnisse angewiesen sind sowie die Mauereidechsenpopulation (siehe detailliert in der Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 10.10.2002). Diese Arten, die für den (Teil)-Biotop maßgebend und charakteristisch sind, werden durch Kletternutzung beeinträchtigt. Ähnliches gilt für Trittbelastungen der Felsköpfe, die im Zuge des Kletterns faktisch nicht zu verhindern sind.

Dies gilt im Besonderen für klassische Felsbewohner, wie Mauereidechse, Uhu, Wanderfalke und überwinternde Fledermäuse. Die Tiere sind entweder (Mauereidechse) grundsätzlich auf Felsen angewiesen, weil sie nur hier einen ihnen zusagenden Lebensraum finden können oder benötigen Felsen als maßgeblichen Teillebensraum zur Aufzucht ihrer Jungen (Uhu, Wanderfalke) bzw. zur Überwinterung (Fledermäuse). Diese Arten können nicht auf andere Biotope (z.B. Fettwiese oder Fichtenforst) ausweichen, sind also biotoptypisch. Ihre Vertreibung oder Störung würde den Biotop ebenso entwerten, wie die selektive Herausnahme der Erlenbäume aus einem Bruchwald. Dass es durch die Kletternutzung zu einer Beeinträchtigung dieser Arten und mithin des Biotops kommt, wurde umfassend durch ein Fülle von Unterlagen (siehe vorhergehende Stellungnahmen) belegt.

Das Entwicklungspotential der von der Kletterregelung betroffenen Bereiche ist aber auf jeden Fall noch als hoch einzustufen, auch wenn sie infolge der Kletterei derzeit „nur Bereiche mit geringerer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit“ darstellen. Anders als im Gutachten des KBF aufgeführt sind daher Beeinträchtigungen im Bereich der Felsfüße, Felswände und Felsköpfe nicht nur in Bereichen mit einer gegenwärtig schon sehr hohen und hohen ökologischen Wertigkeit von Bedeutung, sondern auch in solchen mit dem geeigneten Entwicklungspotential. Eine andere Vorgehensweise ist vor allem mit Blick auf den Wiederherstellungsaspekt der Schutzgebietsverordnung und dem Entwicklungsziel der FFH-RL äußerst fragwürdig. Vollständig abzulehnen ist der Ansatz, dass im Naturschutzgebiet durch Naturschutzmaßnahmen wiederhergestellt Bereiche in einer Art Ausgleichsrechnung für die Zerstörung anderer Naturschutzgebietsbereiche herangezogen werden. Widersprüchlich zur FFH-RL und ihrem Verschlechterungsverbot muss der Vorschlag gelten „Schadensregulierung nach Eintritt der Schäden“ zu erwägen.

Das KBF-Gutachten schlägt aber sogar Bereiche für die Ausübung des Klettersports vor, für die sogar nach der Einschätzung dieses Büros eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Das KBF-Gutachten negiert weitgehend die Erfahrung der letzten zehn Jahre, die gezeigt haben, dass trotz aufwändiger Kontrollen weder die Nutzung der Umlenkhaben noch andere Verbote (z.B. Magnesiaverbot) beachtet wurden oder werden. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass sich das in Zukunft ändern wird, insbesondere da die vom Gutachter vorgeschlagenen neuen Regelungen die Kontrollen der Kletterregelung erschweren, z.B. durch die Einführung temporärer Regelungen, Freigabe weit auseinander liegender Felsbereiche, Freigabe einzelner Wandbereiche oder sogar einzelner Kletterrouten.

C. Artenschutzregelungen

Das BNatSchG vermittelt einen weitgehenden Schutz bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen, die als besonders bzw. streng geschützte Arten anzusehen sind und sieht insoweit umfassende Schädigungs- und Störverbote vor. U.a. ist es verboten, wildlebende Tiere dieser Arten durch Aufsuchen oder sonstige Handlungen zu beeinträchtigen oder zu stören. An oder in den Buntsandsteinfelsen des Rurtals sind Fledermausarten, Uhu, Wanderfalke, Mauereidechse und Ameisenlöwe beheimatet. Den Kletterern und Kletterinnen ist es daher grundsätzlich untersagt, hier ihrer Freizeitbeschäftigung nachzugehen, weil mit dem Klettern diverse Störungen und schwerwiegende Schädigungen dieser Arten einhergehen.

Dies trifft insbesondere auf die Ruhestätten von Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL zu. Die darin aufgeführten Fledermausarten überwintern in großer Zahl in Spalten der Felsbereiche und werden durch Kletteraktivitäten erheblich gestört (auch von Belang im Sinne von charakteristischen Tierarten der spaltenreichen Felsbiotope im Sinne des § 62 LG; siehe detailliert in der Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 10.10.2002). Faktisch kommt es in Einzelfällen sogar zum effektiven Verlust der Ruhestätte (im Sinne der Artenschutzregelungen der FFH-RL). Dies gilt ebenso für die Mauereidechse, die z.B. Felsfüße zur Eiablage nutzt. Durch Trittbelastung werden diese Fortpflanzungsstätten vernichtet. Eine effektive Zerstörung der Ruhestätten dieser Art durch unerwartet im Revier auftretende Kletterer kommt hinzu. Schließlich ist auf die Rechtsprechung des EuGH hinsichtlich der „Absichtlichkeit“ von Störungen etc. hinzuweisen.

Der EuGH geht schon dann von einer Absichtlichkeit im Sinne der Artenschutzregelungen der FFH-RL aus, wenn die Störung sehenden Auges in Kauf genommen wird, es dem Störer aber auf das absichtliche Vertreiben des Tieres nicht ankommt. Demnach sind die Kletteraktivitäten soweit sie die Lebensräume der Anhang IV-Arten der FFH-RL betreffen, in jedem Fall als absichtliche Störung anzusehen, die europarechtlich nicht zulässig ist, um Freizeitaktivitäten zu fördern.

D. Unzureichende Grundlagendatenermittlung

Das Gutachten des KBF wertet auch die Vorkommen dieser Arten und damit den ökologischen Wert der Flächen nicht korrekt. Dies scheitert schon an unzureichenden Untersuchungen und einer missverständlichen Darlegung.

Das Gutachten des Kölner Büros stellt in der Tabelle "Bewertung der Vorkommen von Biotopen und Arten" (S. 63 bis S. 69) ein verzerrtes Bild dar. Das Zeichen [-] für „nicht untersucht“ taucht lediglich in den Spalten für die Vegetation auf, während die Fauna damit nicht gekennzeichnet wurde. Das ist fachlich nicht korrekt, denn weder die Vorkommen der Mauereidechse noch die der Schlingnatter oder die der Fledermäuse und Ameisenlöwen wurden systematisch flächendeckend untersucht. Diese Darstellung widerspricht z.T. auch dem Text des Gutachtens (S. 33 „Mauereidechse nicht flächendeckend aufgenommen...“ / „Über die Schlingnatter liegen keine besonders präzisen Angaben ... vor“).

Der Steppengrashüpfer fehlt in der Tabelle ganz. Auch der ehemalige Brutplatz des Wanderfalken in den Felsen um die Burg Nideggen ist nicht angegeben. Ebenfalls nicht angegeben sind die bekannten Fledermausvorkommen am 3. und 4. Hinkelstein.

E. Fehlen überwiegender Gründe des Gemeinwohls im Sinne des § 62 LG

Überwiegende Gründe des Gemeinwohls, die eine Beeinträchtigung und Zerstörung der Felsbiotope rechtfertigen könnten, werden nicht angeführt. An keiner Stelle der Unterlagen werden die berührten Belange und eine - fachlich begründete - Gewichtung für den Abwägungsprozess dargestellt.

An die Stelle einer Abwägung mit der Fragestellung, ob gewichtige Gründe die Freigabe von Felsen für den Klettersport rechtfertigen, tritt allein die Prüfung, ob der Klettersport verträglich gestaltet werden kann.

F. Falsche Wertung der ornithologischen Beeinträchtigungen und Wertigkeiten

Für den Wanderfalken wurde im Gutachten des Kölner Büros als Status ‚Zugvogel‘ angegeben. Dies ist falsch. Der Wanderfalken bleibt in der Region ganzjährig in seinem Brutgebiet (siehe auch Wanderfalken-Schutzkonzept der AGW). Eine temporäre Freigabe von Felsen ist weder mit dem Schutz des Uhus noch des Wanderfalken vereinbar (siehe Naturschutzkonzept der AGW, BUND und NABU; Stellungnahme der AGW und Resolution zum Schutz des Wanderfalken im Rurtal; Resolution der Vogelwarte; Expertengespräch am 7.12.98 auf einem Seminar der NUA bei der LÖBF in Köln; DALBECK & BREUER in Natur und Landschaft, 76. Jg. (2001) Heft 1 S. 1-7; Stellungnahme der EGE).

Temporäre Sperrungen werden auch wegen der verbleibenden Infrastruktur abgelehnt. Diese verführt in gesperrten Zeiten zum illegalen Klettern und verwirrt ortsfremde Kletterer.

Die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen (EGE) wies schon mehrfach ausdrücklich auf die Bedeutung der Felsen für den Uhu im gesamten Jahresverlauf hin: Die Funktion von Felsen für Uhus kann nicht auf die Funktion des Brutplatzes verengt werden. Vielmehr erfüllen Felsen im Jahresverlauf verschiedene für das Leben und den Reproduktionserfolg von Uhus bedeutende Funktionen. Diese Funktionen sind keineswegs auf die Brutfelsen der Neststandorte beschränkt, sondern gelten grundsätzlich für alle Felsen. Gerade die nicht zur Brut genutzten Felsen haben eine besondere Bedeutung für unverpaarte Uhus, die den Ausfall von Brutpaaren ersetzen können. Insoweit genügt es nicht, das Klettern nur an den jeweiligen Brutfelsen zu beschränken. Uhus nutzen die Felsen ganzjährig als Lebensraum. Klettersport kann zu allen Zeiten die Aktivitätsphasen des Uhus beeinträchtigen und dessen Reproduktionserfolg herabsetzen. Insoweit sind etwa auf die Brut- und Nestlingszeit des Uhus begrenzte Einschränkungen des Klettersports unzureichend. Der Reproduktionserfolg der in dem Gebiet vorkommenden Uhupaare liegt insbesondere aufgrund von klettersportbedingten Störungen beträchtlich unter dem Maß, welches zur Erhaltung der Population erforderlich ist. (vgl. DALBECK & BREUER 2001: Der Konflikt zwischen Klettersport und Naturschutz am Beispiel der Habitatansprüche des Uhus. Natur und Landschaft, 76. Jg. Heft 1: 1-7). Diese Negativbilanz ist in einem Naturschutzgebiet, welches nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie streng zu schützen ist, inakzeptabel.

Im Gutachten des KBF werden für die Rurtalfelsen drei Brutpaare angegeben. Es sind tatsächlich fünf Brutpaare.

Zum Schutz des Uhus sind alle Felsen ganzjährig für den Klettersport zu sperren. Zusätzlich sind Tabuzonen um die Brutplätze einzurichten wie von der LÖBF und der EGE gefordert. Als Maßnahmen zum Schutz von Uhu und Wanderfalke fordert die LÖBF (Schutzziele und Maßnahmen zu NATURA 2000 Gebieten) für den Gebietsvorschlag „Buntsandsteinfelsen im Rurtal“ Installation von Horstschutzzonen (mindestens 200 Meter Radius um den Horst). In dieser Zone liegen die „Zwei Brüder“ und der „Hager Turm“. Diese sind ganzjährig für die Ausübung des Klettersports zu sperren.

Laut Unberührtheitsklausel und „Gutachten des KBF“ wird eine Besiedlung der Effels durch Uhu und Wanderfalke für möglich gehalten. Soll diese Aussage auch nur einen Hauch von Glaubwürdigkeit haben, sind diese Felsen, um dem Schutzziel „Wiederherstellung“ Rechnung zu tragen, ebenfalls ganzjährig für die Ausübung des Klettersports zu sperren.

G. Falsche Wertung der Beeinträchtigungen und NATURA 2000-Schutzziele für Fledermäuse

Als Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse schlägt die LÖBF *„Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Ungestörtheit der Quartiere durch bereichsweise Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische oder Freizeit-Nutzung“* und ein generelles Winterkletterverbot vom 15.10. bis 1.04. an allen Felsen vor (Schutzziele und Maßnahmen zu NATURA 2000 Gebieten).

Die zeitlichen und räumlichen Angaben im „Klettergutachten“ widersprechen den Maßgaben der LÖBF und der Resolution der Fledermausexperten des Landesfachausschuss Fledertierschutz im NABU NRW (2002). Sie widersprechen auch den Forderungen nach einer effektiven Kontrolle. Unter Beachtung der gesetzlichen Artenschutz-Vorschriften ist eine Freigabe der Felsen im Winter nicht möglich.

Dies gilt vor allem da im Bereich die FFH-Anhang II-Art Großes Mausohr überwintert, die – wie alle Fledermäuse - auch in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt ist und deren Ruhestätten somit auch europarechtlich nicht geschädigt werden dürfen.

H. Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Verschiedentlich wird im Gutachten des KBF davon ausgegangen, dass nur „erhebliche“ Beeinträchtigungen der Schutzgüter (gemeint sind hier wohl die NATURA 2000-Schutzgüter, aber auch die sonstigen bedrohten Tiere sowie die Biotope gem. § 62 LG) von planerischer Relevanz sind. Das Gutachten versucht dabei Kriterien abzuleiten, die zur Eingrenzung solcher „erheblicher“ Beeinträchtigungen dienen sollen. Dieses Ansinnen scheitert – wie dargestellt – schon an der unzureichenden und uneinheitlichen Erhebung der grundlegenden Sachdaten. Somit kann dem Gutachten – selbst wenn es auf die „Erheblichkeit“ ankäme – keine nachvollziehbare Aussage zur Eingriffsintensität entnommen werden.

Als ein Erheblichkeitskriterium werden z.B. die Schwerpunktorkommen von Fledermäusen, Mauereidechse und Ameisenlöwe genannt. Abgesehen davon, dass aufgrund von Kartierungslücken längst nicht alle Schwerpunktorkommen dieser Arten bekannt sind, stellt die Beschränkung auf Schwerpunktorkommen hoch empfindlicher, zur charakteristischen Artengemeinschaft zählender Arten einen Verstoß gegen den Schutzzweck und gegen die Artenschutzregelungen des BNatSchG dar. Zusätzlich wird so eine Besiedlung neuer Bereiche in den zum Klettern freigegebenen Felsen unterbunden. Ganz kurios wird es dann, wenn dasselbe Gutachten vorschlägt, Felsen trotz bekannter Schwerpunktorkommen charakteristischer Tierarten für den Klettersport freizugeben.

Auch das Ansinnen des Gutachtens des KBF, nur diejenigen Beeinträchtigungen von Teilen der Lebensraumtypen bzw. Biotopen bzw. Habitaten, die „eine sehr hohe oder hohe Bedeutung“ z.B. für die typische und schutzwürdige Vegetation haben, als erheblich ansehen zu wollen, ist abzulehnen. Dies käme einem völligen Verzicht auf den Entwicklungsaspekt der FFH-RL (siehe Legaldefinition des Begriffes „Erhaltung“ in Art. 1 FFH-RL) gleich. Schlimmstenfalls könnte diese Auffassung dazu führen, dass selbst völlige und endgültige Zerstörungen der abiotischen Lebensraumgrundlagen der Schutzgüter ohne weiteres zu dulden wären. Z.B. könnte dann ein vorgeschädigter Felsen, der heute keine Bedeutung für die lebensraumtypische Artengemeinschaft oder als Brutraum für felstypische Vogelarten hat, diese Bedeutung aber durch im Sinne der „Erhaltung“ gebotene Entwicklungsmaßnahmen gewinnen könnte, vollständig vernichtet (z.B. abgebaut) werden. Dies ist vom gesetzlichen Regelungsinhalt, aber auch von den definierten Erhaltungszielen laut Standarddatenbogen und LÖBF-Vorschlägen her ausgeschlossen.

Die im Gutachten des KBF vorgeschlagene Regelung würde auch alle Felslebensräume (und alle anderen Schutzgüter), die nicht heute bereits optimal ausgeprägt sind, von sämtlichen Regelungen des NATURA 2000-Schutzregimes freistellen. Es ist offenkundig, dass diese Annahme irrig ist.

Die Naturschutzverbände werten dieses Vorgehen als einen der Versuche, das Schutzregime der FFH-RL dadurch auszuhebeln, dass eine Erheblichkeitsschwelle definiert wird, die so hoch liegt, dass kein realistisch denkbarer Eingriff mehr zu einem Inkrafttreten der weitergehenden Regelungen des Art. 6 (3 u.4) FFH-RL führen kann. Dies ist aus rechtlicher Sicht und fachlicher Einschätzung heraus abzulehnen.

Alle Beeinträchtigungen von Felsen, die nicht unter die genannten Kriterien fallen, sind aus Sicht des Gutachters unerheblich, woraus die Bekletterbarkeit resultieren soll. Damit wird weder dem Schutzzweck der Wiederherstellung (siehe S.6 des Gutachtens) noch dem Erhaltungsgebot der FFH-RL genüge getan.

Entgegen der nicht näher erläuterten Aussagen und Spekulationen des Gutachtens des KBF ist davon auszugehen, dass die nationalrechtlichen Regelung von BNatSchG und LG zum NATURA 2000-Schutzregime einer gemeinschaftskonformen Auslegung bedürfen, die die Ziele und Inhalte der Richtlinien zur Kenntnis nimmt. In diesem Licht sind alle Beeinträchtigungen der Schutzgüter (Vogelarten gem. Art. 4 (1 u. 2) VSchRL, Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-RL sowie Arten nach Anhang II FFH-RL) als erheblich anzusehen.

Dies steht im Fall der Beeinträchtigungen durch die hier angestrebte Kletterregelung auch in sofern nicht ernsthaft in Frage, als es im Zuge des Kletterns faktisch zu Totalverlusten der lebensraumtypischen Flora und Fauna kommt (siehe im Detail z.B. die von allen Sachkennern getragene Bewertung der durch Klettern geschädigten Felsen der Effelsgruppe). Selbst wenn es – was ja tatsächlich nicht der Fall ist – nur zu einer Störung einzelner Arten käme, wäre diese im Licht des Europarechtes als relevant anzusehen, weil sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes (sprich der Überlebens- und Fortpflanzungschancen) dieser Arten führt.

Das Gutachten des KBF basiert offenbar noch auf einem inzwischen überholten Diskussionsstand in Rechtslehre und Fachplanung. Dies wird auch anhand des Literaturverzeichnisses deutlich, das keine juristischen oder fachplanerischen Arbeiten seit dem Jahr 1999 aufführt. In der Zwischenzeit hat sich die Diskussion aber erheblich weiterentwickelt (insb. GELLERMANN (2003): FFH-Verträglichkeitsprüfung auf unsicherem Boden? UVP-Report, Sonderheft zum UVP-Kongress 2002: 101 – 104. GELLERMANN & SCHREIBER (2003): Zur "Erheblichkeit" der Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten und solchen, die es werden wollen. Natur & Recht 4(2003): 205 – 213. HALAMA (2001): Die FFH-Richtlinie – unmittelbare Auswirkungen auf das Planungs- und Zulassungsrecht. NVwZ 2001. TRAUTNER & LAMPRECHT (2003): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung – Zwischenergebnisse aus einem F + E-Vorhaben des Bundesamtes für Naturschutz. Erweiterte Fassung eines Vortrages auf UVP-Kongress 2002; UVP-Report 2003, Sonderheft: S: 125-133).

Eine den rechtlichen Anforderungen entsprechende neutrale Wertung der Beeinträchtigungen würde zum Ergebnis kommen, dass das Klettern vielfältige Beeinträchtigungen bewirkt, deren Zulassung sämtlich den weitergehenden Vorschriften des Artikels 6 (3 u.4) FFH-RL genügen müsste. Wie bereits dargelegt kann die Kletterregelung die Zulassungshürden aber schon deshalb nicht überspringen, weil es an einem öffentlichen Interesse fehlt.

Im Übrigen ist es bemerkenswert, dass sich ein zur Vorbereitung eines Landschaftsplanes erstelltes Gutachten sprachlich und inhaltlich einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für ein naturschädigendes Projekt annähert. Hier wird der Eindruck, dass der Landschaftsplan 3 nicht als Schutzanordnung, sondern als Eingriff zu werten ist, bestätigt.

I. Freigabe der Hinkelsteine

Die Felsköpfe der Hinkelsteine sind von sehr hoher oder hoher ökologischer Bedeutung. Die Hinkelsteine 1-4 sind im GeoSchOb-Kataster unter der Objektnummer GK-5304-008 beschrieben. Es wird auf besondere Gesteinsmerkmale (schöne Schrägschichtung und Wabenverwitterung) und die Eintragung als Bodendenkmal seit dem 9.7.1985 hingewiesen. Für den 4. Hinkelstein wird die Entfernung der Kletterhilfen aus dem Bereich des Überhangs für notwendig erachtet. Bodendenkmäler sind vor mechanischen Zerstörungen zu bewahren. Die Sperrung einzelner Routen in geologisch besonders schützenswerten Bereichen (z.B. Wabenverwitterung) reicht hierzu nicht und widerspricht dem Grundsatz klarer, übersichtlicher Regelungen, wie sie auch im Gutachten des Kölner Büros gefordert werden. Der 4. Hinkelstein ist zudem nur unter Missachtung des Wegegebotes erreichbar. Die Errichtung eines Weges (S. 102 des Gutachtens) wird von uns als Eingriff abgelehnt. Für die Felsfüße der Hinkelsteine 1, 2 und 4 gab die LÖBF 1998 eine mittlere ökologische Bedeutung, für den Felsfuß des 3. Hinkelsteins eine hohe ökologische Bedeutung an. Eine von dieser Einschätzung abweichende „empirische“ Bewertung vor-Ort durch die Kreisverwaltung ist abzulehnen. Nach Auffassung der Naturschutzverbände kann die jahrelange Vernachlässigung der Felsbereiche nicht als Argumentation für eine Freigabe der Felsen genutzt werden. Im 3. und 4. Hinkelstein befinden sich Fledermausquartiere. In seiner Kartierung weist das Geologische Landesamt auf Uhuspuren hin.

Die Hinkelsteine stellen wichtige Trittsteine im Verbundsystem zwischen den mit EU-Mitteln beruhigten Bereichen Rather Felsen und Christinenley-Hirtzley dar. Eine Freigabe würde Unruhe in diesen Bereich tragen und außerdem der Maßgabe der LÖBF „Konzentration des Kletterns auf wenige und geschlossene Felsgruppen“ widersprechen, die Praktikabilität der Verordnung und die Kontrollen erschweren.

Das Gutachten des Kölner Büros stellt nach seinen eigenen Kriterien, falls hier geklettert wird, erhebliche Beeinträchtigungen fest. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Hinkelsteine 1-3 wird nur für den Fall gesehen, dass die Felsköpfe trotz Verbotes betreten werden. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist davon auszugehen. Die Hinkelsteine können nur bei vollständiger Sperrung mit Entfernung aller Kletterhilfen und ständiger Kontrolle geschützt werden. Die beabsichtigte Freigabe widerspricht der Stellungnahme der LÖBF und nationalem und europäischem Naturschutzrecht.

J. Freigabe der Zwei Brüder

Gleiches gilt für die Freigabe der Zwei Brüder. Mit deren Freigabe wäre das Klettern im Raum des LP 3 dann an vier (!) räumlich voneinander getrennten Felsgruppen möglich (s.o.). An den Zwei Brüdern befinden sich schützenswerte sensible Felsfuß- und Wandbereiche, besonders wertvoll sind die Felsköpfe. In den Zwei Brüdern sind Fledermausquartiere. Diese Felsen sind Siedlungsschwerpunkte für die Mauereidechse. Sie liegen in Schutzzone I für den Uhu und der einzurichtenden Schutzzone für den Wanderfalken. „Die biologischen Ansprüche des Wanderfalken erfordern eine Sperrung der Felsen von Christinenley bis Hirtzley sowie von 2 Brüder über den Burgfelsen bis zur Teufelsley.“ (Naturschutzkonzept). Bei einer Freigabe für das Klettern ist außerdem von fortschreitender Bodenerosion auszugehen. Im Klettergutachten wird auf S. 102 darauf verwiesen, dass die Umgebung der Zwei Brüder möglicherweise aufgewertet wird. Dies kann kein Grund dafür sein, diese Felsen nun zu schädigen, im Gegenteil.

K. Bewertung der Kletterregelung

Eine Erhöhung der Anzahl der Kletterer auf 150/Tag lehnen die Naturschutzverbände ab. Dies würde einen weiteren Beitrag zur in den Felsen der Effels gut sichtbaren fortschreitenden Zerstörung der freigegebenen Felsbereiche leisten, schlimmstenfalls könnten sich z.B. 150 Kletterer und ihre Bekannten, Familienangehörigen u.s.w. an den Zwei Brüdern aufhalten.

In dem Kapitel über den Schutzzweck und die Erhaltungsziele wird nicht nur die Erhaltung sondern auch die Wiederherstellung angeführt. Dieser Schutzzweck würde völlig aus den Augen verloren, wenn eine intensive Bekletterung, wie derzeit beabsichtigt, zugelassen würde. Dies ist sowohl mit § 62 LG, als auch mit den Maßgaben der FFH- bzw. VSchRL unvereinbar, wird aber im Gutachten des KBF und den bislang vorliegenden Argumentationen der Kreisverwaltung nicht diskutiert. Es wird auch nicht begründet, wieso im Rahmen der Abwägung auf diese Option, z.B. an den Felsen der Effelsgruppe, verzichtet werden kann.

Die nun beabsichtigte Kletterregelung dient auch nicht einmal den Interessen des Gros der Kletterer. Sowohl Hinkelsteine als auch Zwei Brüder haben fast nur Kletterrouten in höheren und höchsten Schwierigkeitsgraden. Sie können nur von einer Handvoll Spitzenkletterer beklettert werden. Für diese stehen ausreichend Kletterhallen zur Verfügung (allein 10 in der näheren Umgebung, s. unsere Stellungnahme vom 10.10.02). Die Förderung weniger Spitzenkletterer in Konflikt zu (wie dargestellt) sehr wertvollen Naturgebieten kann keinesfalls mit der Wahrnehmung öffentlicher Interessen begründet werden.

Sowohl die Hinkelsteine als auch die Zwei Brüder sind zurzeit für den Klettersport gesperrt. Ihre Freigabe mit maximal 150 Kletterern pro Tag widerspricht dem Schutzzweck und dem Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie.

Hirtzley und die Felsen der Effelsgruppe mit über 200 Kletterrouten sind in der VO der Bezirksregierung ganzjährig zum Klettern freigegeben. Waldwand und Eingangsturm in der Effelsgruppe wurden allerdings bisher nicht beklettert, auch Teile der Hirtzley wurden weniger intensiv beklettert. Die Hirtzley weist insgesamt immer noch eine höhere ökologische Wertigkeit auf als die Felsen der Effels. Der Schutzzweck des NSG Buntsandsteinfelsen wurde weder in den Felsen der Effelsgruppe noch in der Hirtzley erreicht. Es kam nicht zu einer Regeneration. Im Gegenteil: der Zustand verschlechterte sich (s. auch Schreiben der Umweltministerin Bärbel Höhn vom 2.9.2000 an die Naturschutzverbände, „Diskussionspapier“ der ULB und unsere Stellungnahme vom 10.10.02). Diese Situation ist für die Ziele und Anforderungen des Naturschutzes schlimm genug. Völlig unverständlich ist vor diesem Hintergrund das Bemühen der ULB des Kreises Düren weitere Felsen für die Ausübung des Klettersports zu öffnen.

Das KBF-Gutachten stellt nach seinen eigenen Kriterien für die folgenden Felsen erhebliche Beeinträchtigungen fest, falls hier geklettert werden darf: Hinkelstein 4, Hirtzley, Burgwand, Zwei Brüder. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Hinkelsteine 1-3 wird für den Fall gesehen, dass die Felsköpfe trotz Verbotes betreten werden. Dennoch wird nur für die Burgwand eine Sperrung für den Klettersport empfohlen. Dieser Widerspruch kann nur als Entgegenkommen dem Auftraggeber gegenüber verstanden werden.

Im Übrigen begrüßen wir ausdrücklich das längst überfällige nunmehr beabsichtigte Kletterverbot an den Burgfelsen und erwarten, dass auch die im Gutachten des Kölner Büros für notwendig erachteten Maßnahmenvorschläge der Biologischen Station und der Naturschutzverbände an den Burgfelsen in naher Zukunft vollständig umgesetzt werden.

2.1-3 Rurtal von Abenden bis zum Einmündungsbereich der Rur ins Staubecken Obermaubach

Wassersport

S. 40 und S. 41 Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungsbericht zu Verbot 30

Die Unberührtheitsklausel zum Wassersportverbot ist zu ändern:

Unberührt bleibt ... Wasserfläche mit Kanus vom 1.8. bis 31.10. von Heimbach bis Zerkall mit maximal 100 Booten pro Tag.

Zusätzlich sind in der textlichen Darstellung konkrete Angaben zu Befahrenszeiten, Anzahl der Kanufahrten pro Tag, Zulassung und Verhalten der Nutzungsberechtigten einschließlich Festlegung der Einstiegs- und Ausstiegsstellen festzusetzen.

Das Befahren der Rur mit Kanus sollte nur unter Berücksichtigung der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, der Wachstumszeit der Pflanzenwelt, der Laichzeit sowie unter Berücksichtigung der überwintender und rastender Vogelarten möglich sein. Daher sind zusätzliche Auflagen geboten.

Die Notwendigkeit einer Sperrung der Rur für den Wassersport während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, der Wachstumszeit der Pflanzenwelt, der Laichzeit sowie in den Wintermonaten haben wir in unseren vorhergehenden Stellungnahmen ausführlich begründet. Da dem Rurabschnitt ab Einmündung der Kall bis zur NSG - Grenze Stausee Obermaubach besondere Bedeutung zukommt (s. Erläuterungsbericht S. 38, zweiter Absatz und unsere Stellungnahme vom 10.10.02), sollte zumindest dieser Abschnitt ganzjährig nicht befahren und beangelt werden.

Weshalb die ULB vorsieht, an Wochenenden mehr Boote zuzulassen als an Wochentagen bedarf einer fachlichen Erläuterung. Den Wintergästen (unter den Vögeln) dürfte es gleichgültig sein, ob sie an einem Wochentag oder an einem Feiertag bzw. Wochenende durch Kanus zu kräfteraubendem Aufliegen gezwungen werden. Wir halten eine Wintersperrung aus Gründen des Artenschutzes für unumgänglich und auch durchsetzbar, da die Frequentierung im Winter ohnehin nicht sehr groß ist.

Die Ausnahmeregelung für die Vereine ist ersatzlos zu streichen, auch vor dem Hintergrund, dass diese während der Brutzeit gerade in der Hauptaktivitätszeit der Vögel fahren und nicht wie von der LÖBF angeregt in der Mittagszeit (s. auch unsere vorhergehenden Stellungnahmen).

Die Verbände begrüßen den Hinweis im Erläuterungsbericht, „Eingriffe in die Wasserführung zum Zwecke der Ermöglichung des Kanusports sind nicht zulässig“. Allerdings ist auch hier zu fragen, wie diese Regelung kontrolliert werden soll. Aus fachlicher Sicht ist nach wie vor ein Verbot des Befahrens während der Brutzeit geboten und auch vertretbar.

Wie bei den Buntsandsteinfelsen sind die Verbände der Auffassung, dass der Schutz der Rur (FFH-Gebiet, § 62 Biotope) nicht vertraglich zu regeln ist (s. Teil II, IV-VI dieser Stellungnahme). Wir halten dieses Verfahren weder mit dem LG noch dem BNatSchG vereinbar. Es würde u.E. auch die Beteiligung der Naturschutzverbände an Befreiungs- bzw. Ausnahmeverfahren vorzeitig aushebeln. In der textlichen Darstellung und den Erläuterungen wird auf einen Vertrag verwiesen.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände, ist der bloße Hinweis auf anzustrebende vertragliche Regelungen mit dem BNatSchG und dem LG unvereinbar (s auch Teil IV dieser Stellungnahme). In der textlichen Darstellung des LP sind konkrete Angaben zur zeitlichen und räumlichen Nutzung sowie der Intensität der Nutzung festzusetzen. Hierzu gehören auch konkrete Angaben zu Befahrenszeiten, Anzahl der Kanufahrten pro Tag, Zulassung und Verhalten der Nutzungsberechtigten einschließlich Festlegung der Einstiegs- und Ausstiegsstellen.

Hinweis: Die Aussagen in der Spalte textliche Festsetzungen und im Erläuterungsbericht widersprechen sich. Der 3. Spiegelstrich der textlichen Festsetzungen ist bereits inhaltlich im 2. enthalten, widerspricht aber dem Erläuterungsbericht. Auch die Ortsangaben widersprechen sich; in der textlichen Darstellung „bis zum Staubecken Obermaubach“, im Erläuterungsbericht „bis Staumauer Obermaubach“. Die Regelungen sind offensichtlich selbst für die Kreisverwaltung zu kompliziert. Statt dieser unklaren und nicht mehr durchschaubaren Regelungen sollten einfache, überschaubare sowie kontrollierbare Regelungen gefunden werden.

Angelregelung

S. 41 und S. 42 Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungsbericht und Unberührtheitsklausel zu Verbot 31.

Verbot und Unberührtheitsklausel sind zu ändern.

Es sollte ein grundsätzliches Angelverbot ausgesprochen werden. Die zeitlichen Ausnahmen gehören in die Unberührtheitsklausel. Sie sind im Verbot zu streichen. Das Verbot sollte also schlichtweg lauten:

31. zu angeln

Da die Freizeitangelei mit Störungen verbunden ist, ist sie grundsätzlich zu untersagen (s. auch NSG 2.1-20).

In der Unberührtheitsklausel sind in der textlichen Darstellung konkrete Zeiten (1.8. bis 31.10), Art und Weise der Fischerei (z.B. nur Fliegenfischerei), Zahl der Angler, Verbot des Ausstellens von Tagesfischereischeinen und des Besatzes u.s.w. festzusetzen.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände, ist der bloße Hinweis auf vertragliche Regelungen mit der FFH-RL sowie dem BNatSchG und dem LG unvereinbar (s auch Teile II, IV-VI dieser Stellungnahme).

Zur Ausübung der Angelei ist nochmals nachdrücklich festzuhalten, dass die Naturschutzverbände ein Angelverbot während der Hauptbrut-, Vegetations- und Setzzeit vom 1.3.-31.7. für erforderlich halten (Störung empfindlicher Tierarten, Betreten der Ufer und des Gewässers, Beeinträchtigung empfindlicher Biotope und Vegetation, Entfernen überhängender Äste, Angelhaken, Angelschnüre, Einfluss auf Fische, Rundmäuler, Makrozoobenthos). Ausnahmeregelungen vom Angelverbot dürfte es für eine genau festzulegende Zahl von Jahresfischereischeinen nur in der Zeit vom 1.8. bis 31.10. geben. Die Zahl der Fischereischeine muss sich am Schutzzweck orientieren. Sie ist in der textlichen Darstellung festzusetzen. Die Ausgabe von Tagesfischereischeinen sollte unterbleiben.

Außerdem muss für die Rur und das Staubecken Obermaubach eine einheitliche Regelung zum Besatz mit Fischen getroffen werden, d.h. für beide NSGe bzw. FFH-Gebiete ist der Besatz mit Fischen zu verbieten. Auch zu diesem Problemkreis liegt bislang keine fachliche Stellungnahme der Kreisverwaltung zu den Stellungnahmen der Naturschutzverbände von 1998 und 2002 vor.

Sollten neue Regelungen zum Kanufahren und zur Ausübung der Fischerei getroffen werden, ist fraglich, ob solche Regelungen aus europarechtlicher Sicht überhaupt zulässig sind. Inhaltlich wurde bislang an keiner Stelle berücksichtigt, in wie weit sich Kanufahren und Angeln auf Arten gemeinschaftlichen Interesses, wie Bachneunaugen, Groppen, Biber und Fischotter, auswirken können. Immer wieder wird die Bedeutung des Zerkaller Rurbogens (z.B. regelmäßige Beobachtungen des Fischotters in den 1980er Jahren) hervorgehoben. Dieser Bereich ist beidseitig ganzjährig für jegliche Nutzung zu sperren.

Statt alle drei Jahre wieder die Brut- und Jagdstandorte des Eisvogels zu erfassen, was ohnehin illusorisch und mit Störungen verbunden ist, sollte sich die NSG-Ausweisung zum Ziel setzen, dem Schutzzweck zu entsprechen und bekannte Brutplätze effektiv zu schützen (s. Vorgänge an der Steilwand bei Blens in 2003). Außerdem müssten an dieser Stelle gleich Mittel für eine dauerhafte Erfassung eingestellt werden, was nach der Haushaltslage auch eher unwahrscheinlich ist.

Die beabsichtigte Zonierungsregelung wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt (s. vorhergehende Stellungnahmen). Mit der Regelung Betreten der Schonzonen schon ab dem 16.5. wird das „wichtigste aus dem Schutzzweck ableitbare Ziel einer stellenweise Beruhigung der Aue während der für die Reproduktion von Pflanzen und Tieren wichtigsten Monate“ unterlaufen. „Die Aufhebung des Fischereiverbotes in Teilbereichen der Ruhezeiten ab Mitte Mai würde damit dem Schutzzweck zuwiderlaufen.“ (LÖBF 1997)

Die Naturschutzverbände bemängeln, dass sich die Kreisverwaltung nicht ausreichend bemüht hat, die Grenzen der Fischereipachtbezirke neu zu fassen, um eine ganzjährige Beruhigung des Zerkaller Rurbogens zu ermöglichen. Auch zu dieser Anregung der LÖBF (Schreiben vom 5.11.1997) und der Naturschutzverbände ist bislang keine inhaltliche Auseinandersetzung erkennbar.

Düngen, Pestizide

S. 42 und 43 Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungsbericht zu Verbot 33 und 34

Die Unberührtheitsklausel ist wie folgt zu ändern:

Unberührt bleibt die Düngung von Ackerland im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang.

Begründung: Innerhalb der NSGe sollte ein höherer Schutzstandard gelten, als in der Gesamtfläche. Dieser Schutzstatus kann nicht unter Bezug auf die wenigen fachgesetzlichen Regelungen für die Landwirtschaft gestaltet werden, sondern muss sich am naturschutzfachlich für das konkrete Schutzgebiet Erforderlichen orientieren. In NSGen sollte prinzipiell auf Düngung und Pestizideinsatz völlig verzichtet werden, damit das ökologische Potential der unter Schutz gestellten Flächen gemäß dem Schutzzweck optimal zur Geltung kommen kann. Dieses ist auch landesweit bei der Unterschutzstellung von Naturschutzgebieten üblich. Allenfalls eine Düngung auf Ackerflächen kann diskutiert werden; nicht aber der dortige Pestizideinsatz! Die im vorliegenden Planentwurf gefassten Regelungen führen zu einer so großen Entwertung der Naturschutzgebietsziele, so dass eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes wahrscheinlich und eine „Wiederherstellung“ völlig unmöglich werden dürfte.

Der Änderungsvorschlag für dieses Verbot bezieht sich auch auf alle weiteren NSGe, in denen dieses Verbot aufgeführt ist.

2.1-5 Neffelbachtal bei Embken

Jagdregelung

S. 56 – Verbot 32

Die Unberührtheitsklausel ist zu streichen.

Begründung: Auch die Jagd auf Stockenten und Blesshühner ist ganzjährig zu verbieten. Durch die Jagd auf Stockente und Blessralle kommt es zu Beunruhigungen und Störungen auch der seltenen Wasservögel, die sich schwerwiegend auswirken. Außerdem sind Verwechslungen zwischen seltenen Arten und insb. der Stockente nicht selten. Bei der Jagd mit Schrot kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch andere Wat- und Wasservögel als Stockenten und Blesshühner verletzt oder getötet werden. Zudem befürchten die Naturschutzverbände Schädigungen durch die Anreicherung von Blei. Eine Gestattung der Jagd auf die genannten Arten macht faktisch das Erreichen des Schutzzieles (siehe unter biotoptypische bzw. gefährdete Tierarten) nicht mehr möglich, weil während der Wegzugsperiode die vordringlich zu schützenden Entenarten durch Vertreibung oder Verwechslung akut gefährdet sind.

2.1-7 Naturschutzgebiet „Blauer See“

Jagdregelung

S. 59 Verbot 26 sollte wie folgt geändert werden:

26. die Jagd auf jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres;

Begründung: Das Verbot sollte gleich lauten wie in anderen Naturschutzgebieten, z.B. 2.1-5 Verbot 32. Dasselbe gilt für die weiteren Naturschutzgebiete mit diesem Verbot.

2.1-18 Kalltal und Nebentäler

Schutzzweck – 4. Spiegelstrich

S. 90

Im Erläuterungsbericht sollte der Fischotter nicht gestrichen werden.

Eine ausführliche Begründung hierzu gaben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 10.10.02.

Als zu schützende Vogelart nach Art. I der VSchRL ist der Schwarzstorch anzugeben (z.B. Sichtbeobachtung Juni 2003).

Angelregelung

S. 92 – Textliche Darstellungen und Erläuterungsbericht zu Verbot 38

Die Unberührtheitsklausel ist zu streichen.

Begründung: Es ist befremdlich, dass in der 3. Offenlage zum Angelverbot eine Änderung vorgenommen worden ist. Denn dieser Punkt stand in der 2. Offenlage nicht zur Diskussion. Dieses Vorgehen und die Öffnung der Kall für den Angelsport werden von den Naturschutzverbänden als nicht rechtmäßig abgelehnt. Das Kalltal ist als FFH-Gebiet gemeldet, die LÖBF kartierte hier § 62 Biotope. Bisher wurde hier weder legal geangelt noch ist eine rechtlich legitimierte Fischereigenossenschaft im Bereich der Kall vorhanden.

Soweit ersichtlich, wurde – unabhängig von der rechtlichen Zuständigkeit – allenfalls sporadisch von einer einzigen Person räumlich begrenzt geangelt. Die nun geplante Einführung der Freizeitangelei an der Kall, die mit der Regelung des LP vorbereitet wird, wird als Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie angesehen (z.B. Störung empfindlicher Tierarten, Betreten des Gewässers und der Ufer, Beeinträchtigung empfindlicher Biotope und Vegetation, Entfernen überhängender Äste, Angelhaken, Angelschnüre, Einfluss auf Vögel, Fische, Rundmäuler, Makrozoobenthos). Diese Nutzung würde zu schwerwiegenden Schädigungen der Biotope und Arten führen. Dabei ist beachtlich, dass Biotope nach § 62 LG sowie Arten (u.a. Eisvogel, Schwarzstorch, Biber, Fischotter, Groppe und Bachneunauge) und Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses betroffen sind. In diesem Zusammenhang wird zu überprüfen sein, ob im Zuge einer Landschaftsplanregelung überhaupt tatsächliche Verschlechterungen des Schutz- bzw. Nutzungsstatus eines Gebietes ermöglicht werden können. Derartiges ist weder Sinn der Landschaftsplanung, noch der Unterschutzstellungsanordnung im Sinne der FFH-Richtlinie. Entsprechende Regelungen führen nämlich zu der Einschätzung, dass der Landschaftsplan 3 im Ergebnis nicht als Unterschutzstellung, sondern als Eingriff bzw. naturschädigender Plan zu beurteilen ist. Aus Sicht der Naturschutzverbände steht mit der beabsichtigten Angelnutzung auch die Streichung des Fischotters als Schutzziel in Zusammenhang.

Die Ausführungen der Landschaftsbehörde („Zusammenfassung der Prüfung zur Angelregelung im gepl. NSG 2.1-18 des LP 3: Einschätzung der Erheblichkeit der Regelung auf die Schutzgüter der FFH-Richtlinie sowie Möglichkeiten der Konfliktminimierung“) zum Themenkreis ‚Beeinträchtigungen durch die Angelregelung‘ sind aus Sicht der Naturschutzverbände als belanglose Spekulationen anzusehen, denen weder Vor-Ort-Erfassungen der Situation, noch eine ausreichende Auseinandersetzung mit den Ansprüchen der genannten Arten zugrunde liegt. Die behauptete „nicht vorhandene Datenlage“ ist angesichts der Untersuchungen zum Verhalten diverser genannter Arten auf Störungen ebenso wenig gegeben, wie ein „Mangel an gesicherten Erkenntnissen“. Festzuhalten ist aus Sicht der Naturschutzverbände, dass eine Beangelung der Kall auch in den im LP-Entwurf genannten Zeiten zu Beeinträchtigungen geschützter Arten, insbesondere des Eisvogels, des Schwarzstorches und der Bachneunaugen führen wird. Dies ist ebenso für die Biotope im Sinne des § 62 LG (Uferzonen und Bachlauf) von Belang, die durch Fußtritt geschädigt werden können. In keinem Fall kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Dies weist die Äußerung der Kreisverwaltung auch nicht etwa nach. Sie kommt vielmehr ohne erkennbare Belege und Begründungsansätze von dem behaupteten unbefriedigenden Daten- und Kenntnisstand zu der Aussage, die Angelregelung sei mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes verträglich. Dies ist nicht überzeugend. Zudem wird aber deutlich, dass die Kreisverwaltung den vorliegenden Landschaftsplanentwurf selbst als Plan bzw. Projekt im Sinne des Art. 6 FFH-RL sieht, der das Schutzgebiet beeinträchtigt. Es ist aber nicht Sinn der Landschaftsplanung, Beeinträchtigungen der Schutzgebiete einzuleiten.

Wie bei den Buntsandsteinfelsen sind die Verbände der Auffassung, dass der Schutz der Kall (FFH-Gebiet, § 62 Biotope) nicht vertraglich zu regeln ist (s. Teil II und IV-VI dieser Stellungnahme).

2.1-20 Staubecken Obermaubach einschließlich Einmündungsbereich der Rur

Die neue Abgrenzung des Naturschutzgebietes und die Ausweisung einer ganzjährig beruhigten Schutzzone werden begrüßt. Die Schutzzone ist allerdings zu vergrößern. Zum Schutz der Brutvögel, der Wintergäste und des Bibers sind der gesamte Stauwurzelbereich und die einmündende Rur bis zur Grünen Brücke (Anschluss an das NSG 2.1-3) einzubeziehen.

Wasserfahrzeuge

S. 103 - Punkt 30

Die Unberührtheitsklausel ist zu ändern.

Wegen der Brutvögel und der überwinterten Vogelarten ist als Zeit festzulegen:

... vom 1.8. bis 30.9.

Die Auslagerung der Boote sollte um eine Jahreszahl konkretisiert werden z.B. spätestens bis 2005.

Erläuterungsbericht und textliche Darstellung widersprechen sich. Wenn die Regelung auch zum Schutz von Brutvogelarten gelten soll, muss das Verbot auch zur Brutzeit gelten. Da die ersten Wintergäste bereits im Oktober auf dem Stausee eintreffen, muss das Verbot auch im Oktober gelten. Diese ersten eintreffenden Zugvögel werden möglicherweise durch den Bootsbetrieb im Oktober für den gesamten Winter vergrault.

Die gleichen zeitlichen Regelungen sollten dementsprechend auch für Wassersport (Punkt 31) und das Angeln vom Boot aus gelten (Punkt 32).

Wassersport

S. 103 - Punkt 31

Die Unberührtheitsklausel ist zu ändern:

in der Zeit vom 1.8. bis 30.9.

Der Halbsatz „sowie mit Kanus des Eschweiler Kanu-Clubs“ ist zu streichen. Begründung: Der Zerkaller Rurbogen ist wegen seiner ökologischen Bedeutung ganzjährig für den Kanusport zu sperren. Das Befahren der Rur vom Stausee bis zur Grünen Brücke ist ebenso wie die Freizeitangelei zum Schutz der Brutvögel, der Wintergäste und des Bibers ganzjährig zu untersagen.

Angeln

S. 104 - Punkt 32

Die Unberührtheitsklausel ist zu ändern.

In der textlichen Darstellung und den Erläuterungen wird auf einen beabsichtigten Vertrag verwiesen. Nach Auffassung der Naturschutzverbände, ist der bloße Hinweis auf vertragliche Regelungen mit dem BNatSchG und dem LG unvereinbar (siehe auch Teil II und IV-VI dieser Stellungnahme). In der textlichen Darstellung des LP sind konkrete Zonen, Zeiten, Art und Weise der Fischerei, Zahl der Angler, Besatzverbot u.s.w. festzusetzen.

Die ULB hat bislang zur Forderung der Naturschutzverbände nach Wegfall der Tagesfischereischeine und zur Reduzierung der Angelscheine durch den Kreisfischereiverein keine Stellungnahme abgegeben. Die Naturschutzverbände bemängeln, dass die Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände zum Entwurf der Verordnung für das geplante Naturschutzgebiet „Mündungsbereich Staubecken Obermaubach“, die im November 1998 als Bestandteil der Stellungnahme eingereicht wurde, offensichtlich nicht berücksichtigt wurde.

VIII. Fazit

Landschaftspläne haben nach § 16 LG die Aufgabe, die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und dabei nach § 19 insbesondere die besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festzusetzen.

Keiner Regelung des Landschaftsgesetzes oder einer anderen untergesetzlichen Rechtsvorschrift ist zu entnehmen, dass die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft zu ihren Ungunsten für Nutzungen – gleich welcher Art – zu öffnen sind. Die Naturschutzverbände müssen angesichts des nun vorliegenden Planentwurfes feststellen, dass der Landschaftsplan 3 diesen Vorgaben mit jeder Überarbeitung weniger gerecht wird. Dabei sind insbesondere die Regelungen zu diversen Freizeitnutzungen in europaweit bedeutsamen Gebieten, wie dem Rur- und Kalltal sowie den Buntsandsteinfelsen und Rurhängen zu nennen. Im Zuge der Landschaftsplanung werden mehrere Intensivierungen kritischer Nutzungen vorbereitet, die schon mit der gesetzlichen Zielrichtung der Landschaftsplanung nach dem Landschaftsgesetz nicht mehr in Einklang zu bringen sind. Teilweise muss der Eindruck entstehen, dass die Unterschützstellung Begehrlichkeiten bei Nutzergruppen induziert, die bislang gar nicht bestanden (Angeln im Kalltal) und dass der Kreis Düren derartigen Nutzungswünschen ohne weiteres nachkommt, obwohl negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft offensichtlich sind und von der Kreisverwaltung im Prinzip auch erkannt wurden.

Besonders bedenklich wird dies bei Nutzungsintensivierungen in NATURA 2000-Gebieten, für die als Mindestmaß der europarechtlichen Unterschützstellung eine Sicherung des naturschutzfachlichen Status quo zwingend geboten ist. Auch hier zeigen die angestrebten vertraglichen Regelungen zum Klettern und zum Angeln in der Kall, dass es tatsächlich zu einer Nutzungsintensivierung kommen würde, deren Ausmaß derzeit noch im Dunklen liegt.

Die Naturschutzverbände waren im Rahmen des Planungsverfahrens bemüht, detaillierte inhaltliche Anregungen auf fachlicher Basis zu geben, müssen aber feststellen, dass viele dieser fachlichen Argumente nicht oder kaum zur Kenntnis genommen worden sind. Es bleibt zu konstatieren, dass mit dem Landschaftsplan „Kreuzau-Nideggen“ in der derzeitigen Offenlagefassung eine neue Dimension der nordrhein-westfälischen Landschaftsplanung erreicht wird, die nicht die Zustimmung der Naturschutzverbände finden kann, weil sie der primären Aufgabe dieses Planungsinstrumentes bei Weitem nicht gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen

- gez. -

Gerhard